

# **Geschäftsordnung**

## **des Vorstandes des Fördervereins**

### **der Staatlichen Studienakademie Leipzig e.V.**

(Verein zur Förderung der Bildung in den einzelnen Studienrichtungen der Staatlichen Studienakademie Leipzig und zur Zusammenführung von jetzigen und ehemaligen Studenten sowie Vertretern von Wirtschaft und Gesellschaft)

#### **Nr. 1**

#### **Zweck der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- (3) In der Geschäftsordnung werden die Befugnisse und Zuständigkeiten des Vorstandes geregelt und spezifiziert. Weiterhin werden sämtliche Zahlungsmodalitäten klar und unmissverständlich formuliert.
- (4) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

#### **Nr. 2**

#### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### **Er hat vor allem folgende Aufgaben:**

- Führung der Geschäftsstelle mit allen anfallenden Verwaltungsaufgaben des Vereins
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung eines Haushaltplanes und Jahresberichtes
  - Kassenführung
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 7 Tagen durch ein Vorstandsmitglied einzuladen.
  - (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied Einwände hat.
  - (5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Der Vorstand zeichnet in Kassenangelegenheiten selbständig und muss die Mitgliederversammlung vorher nicht konsultieren.  
Die Vertretung des Vereins in Kassenangelegenheiten erfolgt durch den Vorstand oder/mit entsprechender Vollmacht des Vorstandes.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (9) Für alle, in Verbindung mit der Vereinsarbeit erforderlichen Zahlungen gilt einschränkend zu Nr. 2 (8), dass diese bis zu einer Höhe von 1.000,00- EUR von einem Vorstandsmitglied allein legitimiert werden können. Die entsprechende Zahlung ist gegenüber dem Vorstand im Nachgang mitzuteilen.  
Sämtliche Zahlungsvorgänge, die eine Summe von 1.000,00- EUR übersteigen sind im Vorfeld durch den Vorstand unter Einhaltung Nr. 2 (3) zu beschließen. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist möglich.
- (10) Der Vorsitzende kann ohne Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Streichungen der Mitgliedschaft, entsprechend §4e der Satzung, vornehmen.

Leipzig, den 12. Februar 2021